

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

## per Mail

An alle Träger und Einrichtungsleitungen von stationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen gemäß § 2 ThürWTG

nachrichtlich: Verbände der Leistungserbringer  
und Pflegekassen  
Gemeinde- und Städtebund  
Thüringen e.V.  
Thüringer Landkreistag

**Durchführung Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz – ThürWTG  
hier: Festlegung von innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen – externer Sachverstand nicht mehr erforderlich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 27. April 2020 forderten wir Sie auf, gem. § 9 Abs. 4 der Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18. April 2020 in der jeweils aktuellen Fassung i.V.m. § 36 Abs. 1 IfSG die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festzulegen, bei der Erstellung dieser einrichtungsindividuellen Hygienepläne externen Sachverstand, insbesondere von Fachärzt\*innen für Krankenhaushygiene, hinzuzuziehen und das einrichtungsindividuelle Konzept zu den besonderen Schutzmaßnahmen bis zum **29. Mai 2020** zu erarbeiten, in der Einrichtung umzusetzen und der Heimaufsicht als nach § 9 Abs. 1 Nr. 7 ThürWTG zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 12. Mai 2020 greift die aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Coronapandemie auf und sieht eine Vielzahl an Lockerungen vor.

Neben den gesetzlich vorgehaltenen Maßnahmen müssen nach § 5 und § 9 Abs. 3 i.V.m. dem Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu Regelungen eines Besuchsverbotes und den Mindestanforderungen für ein Besuchskonzept in stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Kati Sträßler

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 57-3321761  
Telefax 0361 57-3321369

Heimaufsicht@  
tlwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
630.10-6464-COVID-19/9/A

Weimar  
25. Mai 2020

Thüringer  
Landesverwaltungsamt  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**  
Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
IBAN:  
DE80820500003004444117  
BIC:  
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: [www.thueringen.de/th3/tlwa/datenschutz/](http://www.thueringen.de/th3/tlwa/datenschutz/). Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

nach § 2 ThürWTG entsprechende Infektionsschutzkonzepte erstellt und der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

**Das Erfordernis bei der Erstellung der einrichtungsindividuellen Hygienepläne externen Sachverstand mit einzubeziehen existiert nicht mehr.**

Die Hygienepläne sind der Heimaufsicht weiterhin bis 29. Mai 2020 -auch ohne externen Sachverstand- vorzulegen.

Wir bedanken uns ausdrücklich bei den Einrichtungen, die die Hygienepläne unter Hinzuziehung von externem Sachverstand erstellt haben. Dies schadet natürlich in keinem Fall und wird seitens der Heimaufsicht sehr begrüßt.

Dieses Schreiben ist auch auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter folgendem Link abrufbar:

[https://www.thueringen.de/th3/tlwva/versorgung\\_integration/heimaufsicht/corona/index.aspx](https://www.thueringen.de/th3/tlwva/versorgung_integration/heimaufsicht/corona/index.aspx)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Kati Sträßer  
Referatsleiterin